

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

A. Zielsetzung

- I. Auflösung des Vermögens der Gesamthandsgemeinschaft nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und des Immobilienvermögens des Gesundheitswesens Wismut.
- II. Erleichterung von Grundbucheintragungen.

B. Lösung

- I. Übertragung des Eigentums auf Sozialversicherungsträger und ihre Verbände im Beitrittsgebiet, auf bestimmte Dritte und auf Länder im Beitrittsgebiet.
- II. Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zum Eigentumsübergang und Behebung von Eintragungsschwernissen bezüglich der Grundstücke, die Sozialversicherungsträgern auf dem Gebiet der früheren DDR gehört haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügige Verwaltungskosten für Bund und Länder.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) – 800 00 – So 153/91

Bonn, den 11. November 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Regelungsgegenstand

§ 1

(1) Das Vermögen nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 1 des Einigungsvertrages (Gesamthandsvermögen) wird nach den folgenden Vorschriften aufgeteilt.

(2) Zum Gesamthandsvermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die Grundstücke und Gebäude, die am 30. Juni 1990 im Eigentum der Sozialversicherung Wismut oder des Gesundheitswesens Wismut standen und die nicht aufgrund besatzungsrechtlicher Maßnahmen in das Eigentum der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut gelangt sind. Diese Grundstücke und Gebäude sind nicht als der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut sachlich zugeordnet anzusehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Unbewegliches Vermögen

§ 2

Eigentumsaufteilung

(1) Grundstücke und Gebäude aus dem Gesamthandsvermögen sind durch Bescheid auf den Träger der Sozialversicherung oder den Verband der Sozialversicherungsträger zu übertragen, der die Eigentumsübertragung beantragt hat und der sie für die Erfüllung seiner gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben benötigt. In dem Bescheid soll der Erwerbspreis (§ 6) festgelegt werden. Der Eigentumsübergang ist hierdurch nicht bedingt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist von den Trägern oder Verbänden bis zum 31. Dezember 1991 bei der Überleitungsanstalt Sozialversicherung zu stellen. Ergibt sich nach Ablauf dieser Frist, daß ein Grundstück oder Gebäude zum Gesamthandsvermögen gehört, sind die Gesamthänder hiervon zu unterrichten. Der Antrag nach Absatz 1 ist in diesem Fall drei Monate nach Zugang der Unterrichtung bei der Überleitungsanstalt Sozialversicherung zu stellen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. § 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(3) Ist der Antrag von mehreren Stellen hinsichtlich desselben Grundstücks oder Gebäudes gestellt worden, ist das Grundstück oder Gebäude auf denjenigen Antragsteller zu übertragen, der unter Abwägung aller Umstände das Grundstück oder Gebäude dringender benötigt als die anderen Antragsteller.

(4) Grundstücke oder Gebäude des Gesamthandsvermögens oder des Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2, die von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung bis zum 31. Dezember 1991 einem anderen vertraglich überlassen worden sind, können diesem durch Bescheid übertragen werden. § 313 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Eintragung in das Grundbuch der Eintritt der Bestandskraft des Bescheides nach Satz 1 tritt. § 24 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147) findet keine Anwendung, soweit eine Übertragung auf Gemeinden, Kreise oder gemeinnützige und freie Einrichtungen und Organisationen erfolgt.

(5) Grundstücke oder Gebäude, die nicht in Anwendung von Absatz 1 oder Absatz 4 zu übertragen sind, werden von Amts wegen unentgeltlich auf das Land übertragen, in dessen Gebiet sich das Grundstück oder Gebäude befindet.

(6) Für die nach den vorstehenden Absätzen zu treffenden Entscheidungen ist das Vermögenszuordnungsgesetz vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 784) entsprechend anzuwenden, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Zuständig ist der Geschäftsführer der Überleitungsanstalt Sozialversicherung oder eine von ihm zu ermächtigende Person. An die Stelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes tritt das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Eine Abschrift der getroffenen Entscheidung ist dem Präsidenten der Oberfinanzdirektion zuzuleiten, in dessen Geschäftsbereich das betroffene Grundstück oder Gebäude sich ganz oder überwiegend befindet. Unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 1 Vermögenszuordnungsgesetz ist die Entscheidung nach den vorstehenden Absätzen im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Sie gilt vier Jahre nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

(7) Für Streitigkeiten nach den vorstehenden Absätzen ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Das Landessozialgericht Berlin entscheidet im ersten Rechtszug. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3

**Klärung der Eigentumsverhältnisse,
Mitwirkungspflichten der Überleitungsanstalt
Sozialversicherung**

Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung hat bei den Grundstücken und Gebäuden, bei denen nicht auszuschließen ist, daß sie zum Gesamthandsvermögen oder zum Vermögen des Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2 gehören, eine Klärung der Eigentumsverhältnisse herbeizuführen.

§ 4

Rechte früherer Eigentümer

Grundstücke und Gebäude, die nach Maßgabe von § 2 übertragen werden, unterliegen der Rückübertragung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes, wenn sie Gegenstand von Maßnahmen im Sinne von § 1 Vermögensgesetz waren. Das Investitionsgesetz ist anzuwenden.

§ 5

Verwaltung und Nutzung

(1) Die Antragsteller nach § 2 Abs. 2 haben die beantragten Grundstücke und Gebäude vom Zeitpunkt der Antragstellung an zu verwalten und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungskosten seit diesem Zeitpunkt zu übernehmen. Sie erhalten die Nutzungen, die ab demselben Zeitpunkt aus den in Satz 1 bezeichneten Grundstücken und Gebäuden gezogen werden. Wird der Antrag bestandskräftig abgelehnt, geht die Verwaltung ab diesem Zeitpunkt auf das Land über, in dessen Gebiet sich das Grundstück oder Gebäude befindet. Ist bei mehreren Antragstellern ein Antragsteller der Nutzer, so geht die Verwaltung auf diesen über; anderenfalls hat die Überleitungsanstalt Sozialversicherung die Verwaltung sicherzustellen.

(2) Bis zum Erlass des Bescheides nach § 2 Abs. 4 hat die Überleitungsanstalt Sozialversicherung die Verwaltung der Grundstücke und Gebäude, bezüglich derer sie die in § 2 Abs. 4 genannten Verpflichtungen eingegangen ist, sicherzustellen.

(3) Grundstücke oder Gebäude, für die kein Antrag nach § 2 Abs. 1 gestellt worden ist und auf die nicht § 2 Abs. 4 Anwendung findet, hat das Land, in dessen Gebiet sich das Grundstück oder Gebäude befindet, ab dem 1. Januar 1992 zu verwalten und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungskosten seit diesem Zeitpunkt zu übernehmen. Das Land erhält die Nutzungen, die ab demselben Zeitpunkt aus den in Satz 1 bezeichneten Grundstücken und Gebäuden gezogen werden. Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung hat jedem Land die ihr vorliegenden Angaben über diese Gebäude und Grundstücke zu übermitteln.

(4) Die Befugnis zur Verwaltung nach Absatz 3 Satz 1 schließt auch die Befugnis mit ein, an dem Grundstück oder Gebäude Grundpfandrechte und andere beschränkt dingliche Rechte zu bestellen. Der Geschäftsführer der Überleitungsanstalt Sozialversi-

cherung erteilt dem Land auf Antrag einen Ermächtigungsbescheid, der die nach § 28 der Grundbuchordnung erforderlichen Angaben enthalten muß. Das in diesem Bescheid bezeichnete Land ist zur Verfügung über das Grundstück befugt.

(5) Werden Grundstücke oder Gebäude, auf die § 3 Abs. 1 Anwendung findet, von einem Träger der Sozialversicherung oder einem Verband der Sozialversicherungsträger genutzt, kann die Überleitungsanstalt Sozialversicherung diesem das Grundstück oder Gebäude zur weiteren Nutzung zuweisen.

(6) Wird ein Grundstück oder Gebäude auf einen Träger der Sozialversicherung oder einen Verband der Sozialversicherungsträger übertragen, so finden die §§ 994 bis 996 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verhältnis zu einem anderen Träger der Sozialversicherung oder Verband der Sozialversicherungsträger keine Anwendung.

§ 6

Erwerbspreis

Die Sozialversicherungsträger oder ihre Verbände haben den Verkehrswert des erworbenen Grundstücks oder Gebäudes, wie er, bezogen auf den 1. Januar 1991, ermittelt wird, unter Abzug der dinglichen Lasten auf ein Sonderkonto bei der Überleitungsanstalt Sozialversicherung als Erwerbspreis zu zahlen. Soweit der Eigentumsübergang ein Grundstück oder Gebäude aus dem Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2 betrifft, ist der Erwerbspreis auf ein weiteres, von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung einzurichtendes Sonderkonto zu zahlen. Die Auslagen für die Ermittlung des Verkehrswertes hat der Erwerber zu tragen.

DRITTER ABSCHNITT**Bewegliche Sachen, Forderungen,
Verbindlichkeiten**

§ 7

Eigentumsübergang an beweglichen Sachen

(1) Das Eigentum an beweglichen Sachen aus dem Gesamthandsvermögen und aus dem Vermögen des Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2 geht, soweit es sich nicht um Akten, Dateien oder Archive handelt, mit den Grundstücken oder Gebäuden, auf oder in denen sie sich gewöhnlich befinden, auf den neuen Eigentümer über. Ihr Wert ist bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Grundstücke oder Gebäude mit zu berücksichtigen. Akten, Dateien oder Archive gehen auf den Sozialversicherungsträger über, der sie zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt; im übrigen hat die Überleitungsanstalt Sozialversicherung die Löschung der Daten sicherzustellen. § 2 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) Die Datenverarbeitungsanlagen aus dem Gesamthandsvermögen, die sich in Leipzig befinden und für die Rentenversicherung genutzt werden, gehen in

das Eigentum der Landesversicherungsanstalten Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu gleichen Teilen über.

§ 8

Forderungen

(1) Forderungen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift entstanden sind, gehen auf den Sozialversicherungsträger über, der für die Erbringung der entsprechenden Leistung zuständig ist.

(2) Für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 1991 ist die Einzugsstelle zuständig, die erstmals im Jahr 1991 gemäß § 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständig geworden ist. Soweit es sich um Beiträge aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990 handelt, stehen der nach Satz 1 zuständigen Krankenkasse zwei Fünftel und dem zuständigen Rentenversicherungsträger drei Fünftel des Beitrags zu.

(3) Zahlungen aufgrund des Pauschalabkommens zwischen der Staatlichen Versicherung der DDR und der Verwaltung der Sozialversicherung vom 22. Januar/3. Februar 1955 in der Fassung vom 5. Februar 1990 für das Jahr 1990 sind an die Gesamthandsgemeinschaft auf deren Sonderkonto zu erbringen. Soweit Schadensfälle von dem genannten Pauschalabkommen erfaßt worden sind, treten an die Stelle von Forderungen auf Ersatz eines Schadens, soweit zur Schadensbehebung nach dem 1. Januar 1991 Sozialleistungen erbracht wurden oder zu erbringen sind, Ansprüche aus einer abzuschließenden Vereinbarung über die Pauschalierung dieser Ersatzansprüche. Die zu zahlende Pauschalsumme wird gemäß einer Vereinbarung, die zwischen den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger zu schließen ist, aufgeteilt.

(4) Sonstige Rechte des Gesamthandsvermögens werden von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung geltend gemacht. Zahlungen sind auf das Sonderkonto für das Gesamthandsvermögen zu leisten.

(5) Ansprüche, die sich aus dem Gebäude- oder Grundstückseigentum des Gesundheitswesens Wismut ergeben, sind von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung geltend zu machen. Daraus resultierende Zahlungsbeträge sind dem Sonderkonto für das Immobilienvermögen aus dem Gesundheitswesen Wismut zuzuführen.

(6) Für die Feststellung im Streitverfahren gilt § 2 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 9

Verbindlichkeiten

(1) Für Verbindlichkeiten, die zu dem in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 1 des Einigungsvertrags bezeichneten Vermögen gehören, haften die Sozialversicherungsträger als Gesamtschuldner. Sie können nur gegenüber der Überleitungsanstalt Sozialversicherung geltend gemacht

werden, die sie aus dem Sonderkonto für das Gesamthandsvermögen zu erfüllen hat.

(2) Der Überleitungsanstalt Sozialversicherung sind von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger für die Gesamthänder die Mittel, die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Gesamthandsvermögens zu erbringen oder erbracht worden sind, entsprechend ihres Anteils am Gesamthandsvermögen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Verbindlichkeiten des Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2 für die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

VIERTER ABSCHNITT

Anteile am Gesamthandsvermögen

§ 10

(1) Der Erlös aus dem Gesamthandsvermögen steht jedem der drei Zweige der Sozialversicherung zu einem Drittel zu. Die Aufteilung des jeweiligen Drittels auf die Gesamthänder erfolgt durch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger des betroffenen Zweiges der Sozialversicherung, die die Entscheidung unmittelbar nach Erhalt des Erlöses zu treffen haben. Die Aufteilung soll sich für den Bereich der Krankenversicherung nach dem gewichteten Durchschnitt der Mitglieder für das Jahr 1991, für den Bereich der Unfallversicherung nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Absatz 8 Nr. 2 Doppelbuchstaben aa bis dd des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1212) und für den Bereich der Rentenversicherung nach der Anzahl der Versicherten am 1. Januar 1991 richten.

(2) Für den Fall, daß ein Dritter Eigentümer eines Grundstücks oder Gebäudes ist, das von einem Träger der Sozialversicherung oder einem Verband bezahlt worden ist und das herausgegeben werden mußte, haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger für die Gesamthänder dem Träger oder Verband, der zur Herausgabe verpflichtet ist, den Erwerbspreis entsprechend der Aufteilung nach Absatz 1 zu erstatten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Vollmachtsregelung

§ 11

Vertretungsbefugnis

(1) Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung ist bis zu einer Übertragung gemäß § 2 oder der Feststellung eines Eigentumsübergangs nach § 7 oder § 8 berechtigt, die Eigentümer des Gesamthandsvermögens oder des Vermögens des Gesundheitswesens Wismut im Sinne von § 1 zu vertreten, soweit sie

1. die für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Handlungen vornimmt,

2. im Benehmen mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger Verträge über das Vermögen abschließt oder

3. notwendige Verfügungen über Einnahmen und bewegliches Eigentum vornimmt.

(2) Verträge nach § 2 Abs. 4, die die Überleitungsanstalt Sozialversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen hat, gelten als genehmigt, wenn die Verträge im Benehmen mit den Spitzenverbänden abgeschlossen worden sind.

(3) § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt für die Überleitungsanstalt Sozialversicherung entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Altvermögen der Sozialversicherungsträger

§ 12

Feststellung des Eigentumsübergangs

(1) Für die Feststellung, wer in welchem Umfang unbewegliches Vermögen gemäß Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 2 des Einigungsvertrages erhalten hat, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

(2) Rechtsnachfolger im Sinne von § 3 Abs. 2 der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages

1. ist die Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ein Grundstück belegen ist, für das am 8. Mai 1945 eine Betriebskrankenkasse als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war und für die bis zum 31. Dezember 1991 weder ein Rechtsnachfolger errichtet worden ist noch das Errichtungsverfahren nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch eingeleitet worden ist; führt das Verfahren nicht zur Errichtung, ist die Ortskrankenkasse Rechtsnachfolgerin; das gleiche gilt für erloschene Ersatzkassen;

2. ist die Innungskrankenkasse, in deren Bezirk ein Grundstück belegen ist, für das am 8. Mai 1945 eine Innungskrankenkasse als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war;

3. sind die Ortskrankenkassen, in deren Bezirk ein Grundstück belegen ist, für das am 8. Mai 1945 eine Landkrankenkasse als Eigentümerin oder Miteigentümerin im Grundbuch eingetragen war, und die Landwirtschaftliche Krankenkasse Berlin für die genannten Grundstücke zu gleichen Teilen;

4. ist der örtlich zuständige Medizinische Dienst, wenn am 8. Mai 1945 eine Landesversicherungsanstalt — Abteilung Krankenversicherung — als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war oder sich deren Eigentum auf sonstige Weise nachweisen läßt; dies gilt unabhängig von der Nutzung des Grundstücks;

5. sind die Krankenkassen, die Rechtsnachfolger der Mitglieder eines Kassenverbandes nach § 406 der Reichsversicherungsordnung gewesen sind; sie erhalten das Vermögen zu gleichen Teilen; sind einzelne Mitglieder nicht mehr zu ermitteln, fallen ihre Anteile den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitglieder zu gleichen Teilen zu.

SIEBTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 13

Auflösung der Sonderkonten

(1) Nach Begleichung der Verbindlichkeiten und Einziehung der Forderungen ist das Sonderkonto für das Gesamthandsvermögen aufzulösen, indem der Saldo zu jeweils einem Drittel auf die drei Zweige der Sozialversicherung aufgeteilt wird. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Saldo aus dem Sonderkonto für das Immobilienvermögen aus dem Gesundheitswesen Wismut ist auf die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu gleichen Teilen zu übertragen.

§ 14

Nachfolge

Befugnisse und bei deren Auflösung noch nicht erledigte Aufgaben der Überleitungsanstalt Sozialversicherung und deren Geschäftsführers gehen auf den Präsidenten des Bundesversicherungsamtes über.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Das Vermögen des gemeinsamen Trägers der Sozialversicherung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist am 1. Januar 1991 gemäß Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in das Eigentum der Sozialversicherungsträger übergegangen, die für das Beitrittsgebiet zuständig sind. Das Eigentum steht ihnen gemeinschaftlich und ungeteilt zu (Gesamthandsvermögen). Hierzu gehören bebaute Grundstücke, wozu Verwaltungsgebäude, Kliniken, Wohnhäuser und sonstige Gebäude zählen. Aber auch unbebaute Grundstücke sind Bestandteil des Gesamthandsvermögens.

In der genannten Bestimmung ist vorgesehen, daß das Nähere in einem Gesetz geregelt wird. Diese Vorschrift ist Anlaß für den vorliegenden Entwurf.

2. Die Gesamthänder und die Bundesregierung sind sich von Anfang an einig gewesen, daß das Gesamthandsvermögen so bald als möglich aufzulösen ist und vermieden werden muß, eine Institution zur Verwaltung dieses Vermögens zu schaffen. Den Gesamthändern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, für ihre Aufgaben bevorzugt Grundstücke und Gebäude aus dem Gesamthandsvermögen zu erwerben, soweit sie sie benötigen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß insbesondere bei Kliniken ein Erwerbsbedarf von dritter Seite, z. B. von Gebietskörperschaften, im Beitrittsgebiet gegeben ist. Aufgrund des Gesetzes sollen Grundstücke und Gebäude auf die Sozialversicherungsträger, die ihren Bedarf bei der Überleitungsanstalt Sozialversicherung angemeldet haben, übergehen. Außerdem wird der Erwerb Dritter besonders geregelt. Grundstücke und Gebäude, die nicht den genannten Erwerbern übereignet werden, gehen in das Eigentum des Landes über, in denen sich die Immobilien befinden.

Mit dem Eigentum sollen auch die dinglichen und gesetzlichen Lasten auf den Erwerber übergehen. Letzteres betrifft mögliche Verpflichtungen, die aus dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23. September 1990 (BGBl. II, S. 885, 1159) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) folgen können.

Das bewegliche Vermögen, das sich in den Gebäuden befindet, soll, soweit es nicht Dritten gehört, dem Eigentumsübergang an Gebäuden folgen. Für Datenverarbeitungsanlagen der Rentenversiche-

rung in der ehemaligen DDR wurde eine Sonderbestimmung vorgesehen.

Klargestellt wird, daß zum Gesamthandsvermögen auch das Vermögen der Sozialversicherung Wismut gehört. Es war bei der Bildung des gemeinsamen Trägers der Sozialversicherung der DDR im Sommer 1990 allgemeine und unbestrittene Meinung, daß zu ihm auch die Sozialversicherung Wismut zählt. Nicht dazu gehörte das Gesundheitswesen Wismut. Da es nicht zum Treuhandsvermögen gerechnet wird, ist es erforderlich, auch über eine Weiterverwendung der Grundstücke und Gebäude gesetzlich zu entscheiden. Wegen des Zusammenhangs hinsichtlich der sozialen Zwecke dieses Eigentums wird es zusammen mit dem Gesamthandsvermögen zum Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfs. Nicht dazu zählt das Vermögen der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut.

In dem Entwurf wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß der Erwerber den Verkehrswert des Grundstücks oder Gebäudes an die Gesamthänder zahlt. Ausnahmen hiervon werden wegen der besonderen finanziellen Situation der öffentlichen Hände im Beitrittsgebiet zugunsten der dortigen Gebietskörperschaften gemacht, für die die Zahlung eines Erwerbspreises nicht vorgesehen ist. Gleiches gilt hinsichtlich der dort tätigen Wohlfahrtsverbände, wenn sie Eigentum aufgrund des vorliegenden Gesetzes erwerben.

Das Gesamthandsvermögen wird, wenn die Schulden, die insbesondere wegen der inzwischen aufgelaufenen Bewirtschaftungskosten entstanden sind, beglichen sind, nach folgenden Gesichtspunkten aufgeteilt: Es wird davon ausgegangen, daß der gemeinsame Träger der Sozialversicherung der DDR die Aufgaben in der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung erfüllt, ohne daß bei der Finanzierung, ebenso wie bei seinen Rechtsvorgängern, nach den einzelnen Versicherungszweigen unterschieden wurden. Es gab für alle Zweige der Sozialversicherung eine Einheitsfinanzierung. Dementsprechend wird der Erlös auf alle drei Zweige der Sozialversicherung zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die „Binnenaufteilung“ innerhalb des Drittels erfolgt nach besonders festgelegten Maßstäben.

3. Nach § 3 Abs. 2 in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt 2 Nr. 1 des Einigungsvertrages sind kraft Gesetzes 1991 Grundstücke und Gebäude im Beitrittsgebiet, für die am 8. Mai 1945 ein Sozialversicherungsträger als Eigentümer feststand, in das Eigentum des entsprechenden Rechtsnachfolgers, der Aufgaben im Beitrittsgebiet wahrnimmt, übergegangen. War z. B. die AOK Frankfurt/Oder im Grundbuch eingetragen und ist

zwischenzeitlich das Grundstück nicht außerhalb der Sozialversicherung in der DDR in anderes Eigentum übergegangen, ist mit ihrer Gründung im Jahre 1991 die AOK Brandenburg als Funktionsnachfolgerin der AOK Frankfurt/Oder Eigentümerin geworden.

4. Um die für die Grundstücks- und Gebäudeübertragung sowie für die Grundbuchberichtigung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, ist auf das Vermögenszuordnungsgesetz (Artikel 7 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991, BGBl. I S. 766, 784) verwiesen worden und damit ein Verwaltungsverfahren vorgesehen, nach dem die notwendigen Voraussetzungen sowohl für den Eigentumsübergang als auch für die Grundbucheinträge geschaffen werden. In § 12 wird außerdem klargestellt, wer als entsprechender Rechtsnachfolger in typischen Zweifelsfällen, die in der Praxis aufgetaucht sind, anzusehen ist. Hierdurch sollen langwierige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Mit der Durchführung des Verwaltungsverfahrens wird die Überleitungsanstalt Sozialversicherung in Berlin, die bisher schon mit Grundstücksfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet befaßt war, betraut. Nach ihrer Auflösung am 31. Dezember 1991 sollen ihre Aufgaben insoweit auf das Bundesversicherungsamt übergehen.

5. Der Geschäftsführer der Überleitungsanstalt Sozialversicherung mußte notwendige Verfügungen zur Sicherung und Wahrung des Gesamthandsvermögens treffen. Er mußte auch in dringenden Fällen in Grundstücksverhandlungen eintreten, um die soziale Nutzung des Gebäudes für die Zukunft sicherzustellen. Die erforderlichen Vollmachten der Gesamthändler lagen jedoch, bedingt durch deren Vielzahl, nicht vor. Gestützt auf die Erörterungen dieser Probleme im Januar und März 1991 im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger sieht der Entwurf vor, daß Rechtshandlungen des Geschäftsführers der Überleitungsanstalt Sozialversicherung, soweit die Vollmachten nicht ausreichen, nachträglich für rechtswirksam erklärt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Aufgeteilt werden soll das Vermögen, das dem am 1. Juli 1990 gebildeten gemeinsamen Träger der Sozialversicherung der ehemaligen DDR gehört hat. Dieses ist durch den Einigungsvertrag gesamthänderschaftlich Eigentum der im Beitrittsgebiet tätigen Sozialversicherungsträger geworden.

Es bestand bei der Schaffung dieses gemeinsamen Trägers Einigkeit darüber, daß hierzu auch die Sozialversicherung Wismut gehört. Um hier vermögensrechtlich Klarstellung zu schaffen, wurde in Absatz 2 Satz 1 eine entsprechende Regelung geschaffen.

Nicht zum gemeinsamen Träger der Sozialversicherung der DDR gehörte das Gesundheitswesen Wismut. Es ist eine eigene juristische Person, die sich sowohl von der Sozialversicherung Wismut als auch von der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut unterscheidet. Das Gesundheitswesen Wismut ist auch als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden eingetragen. Für die Grundstücke und Gebäude der Sozialversicherung Wismut und des Gesundheitswesens Wismut wurde im Entwurf klargestellt, daß diese nicht der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut sachlich zugeordnet sind.

Zu § 2

Die Vorschrift trägt dem berechtigten Interesse der Gesamthandseigentümer Rechnung, bevorzugt Grundstücke und Gebäude aus dem Gesamthandsvermögen für eigene Zwecke zu erhalten. Den Gesamthandseigentümern gleichgestellt sind deren Verbände, da sie die gleichen Aufgaben wie die Sozialversicherungsträger erfüllen.

Die Eigentumsübertragung erfolgt durch einen Bescheid.

Die Übertragung erfolgt nur auf einen Antrag der Träger und Verbände. Wenn die Antragsfrist abgelaufen ist, kann ein Antrag nur noch gestellt werden, wenn bei weiteren Ermittlungen sich ergibt, daß Grundstücke zum Gesamthandsvermögen gehören, von denen man bisher nicht wußte, daß sie dazugehörten. Da die Eigentumsübertragung durch den Verwaltungsakt erfolgt, ist die Anwendung von § 85 SGB IV nicht erforderlich.

Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung ermittelt im Laufe des Verwaltungsverfahrens, falls mehrere Stellen Anträge auf Übertragung des gleichen Grundstücks oder Gebäudes gestellt haben, bei welcher Stelle das dringendere Interesse auf die Übertragung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch besteht.

Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung hat Verhandlungen insbesondere über Krankenhäuser geführt, die nicht zu einem notariell abgeschlossenen Kaufvertrag geführt haben. Um die Verpflichtungen, die die Überleitungsanstalt Sozialversicherung eingegangen ist, zu erfüllen, ist vorgesehen, daß der Formfehler des Kaufvertrages durch einen Bescheid der Überleitungsanstalt Sozialversicherung geheilt werden kann. Die Handlungsvollmacht der Überleitungsanstalt Sozialversicherung für solche Verträge ergibt sich aus § 11 des Gesetzentwurfes, der rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft tritt.

Grundstücke, die nicht auf einen Sozialversicherungsträger, einen Verband oder einen Dritten aufgrund der Verpflichtungen der Überleitungsanstalt Sozialversicherung übergehen, werden durch Bescheid der Überleitungsanstalt Sozialversicherung auf das Land übertragen, in dessen Gebiet sich das Grundstück oder Gebäude befindet. Das Land erwirbt das Eigentum unentgeltlich.

Für den Erlass des Verwaltungsaktes ist das Vermögenszuordnungsgesetz vom 22. März 1991 maßgebend. Im übrigen findet das Verwaltungsverfahren, wie es im 1. Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch normiert ist, Anwendung. Da maßgebender Gesichtspunkt für die Übertragung der Grundstücke auf die Sozialversicherungsträger und ihre Verbände in § 2 der Umstand ist, daß die Erwerber diese Grundstücke für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen müssen, erscheint die sozialgerichtliche Zuständigkeit geboten. Die Verfahren sollen bei einem Gericht konzentriert werden. Entsprechend den Bestimmungen im Vermögenszuordnungsgesetz ist nur eine Tatsacheninstanz vorgesehen.

Zu § 3

Der Überleitungsanstalt Sozialversicherung wird die Aufgabe übertragen, auch bei Grundstücken, bei denen sich Zweifel ergeben, ob sie zum Gesamthandseigentum oder zum Altvermögen der Sozialversicherungsträger oder gar einem Dritten gehören, die notwendigen Aufklärungen herbeizuführen. Diese Aufklärungen müssen auch außerhalb eines Verwaltungsverfahrens durchgeführt werden, so daß der gesetzliche Auftrag über § 20 SGB X hinausgeht.

Zu § 4

Die Vorschrift entspricht Artikel 6 § 2 des Gesetzes zum dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut. Ob Enteignungen rückgängig zu machen sind oder eine Entschädigung zu zahlen ist, wird auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes durch das Vermögensgesetz und das Investitionsgesetz geregelt.

Zu § 5

Um die Überleitungsanstalt Sozialversicherung von Verwaltungsarbeiten zu entlasten, ist vorgesehen, daß auch Sozialversicherungsträger und Verbände bereits vom Zeitpunkt der Antragstellung an die Verwaltung für Grundstücke oder Gebäude übernehmen müssen. Sie erhalten ab diesem Zeitpunkt wie die Länder die Nutzungsentgelte.

Bei Grundstücken und Gebäuden, über die die Überleitungsanstalt Sozialversicherung in Verhandlungen mit Dritten getreten ist, hat sie sicherzustellen, daß die Grundstücke und Gebäude ordnungsgemäß verwaltet werden. Das kann auch durch den zukünftigen Erwerber erfolgen.

Die Länder werden verpflichtet, ab 1. Januar 1992 die Grundstücke, für die kein Versicherungsträger oder Verband einen Antrag gestellt hat oder über die die Überleitungsanstalt Sozialversicherung nicht mit Dritten Verträge abgeschlossen hat, zu verwalten. Sie er-

halten zu diesem Zeitpunkt als Ausgleich für die Verwaltungskosten die Nutzungen der Grundstücke.

Da eine solche Verwaltung ohne Eigentumsübertragung bei den z. T. unklaren Eigentumsverhältnissen im Beitrittsgebiet längere Zeit dauern kann, sich jedoch die Notwendigkeit ergeben könnte, Verwaltungsinvestitionen größeren Umfanges auf einem Grundstück durchzuführen, ist in Absatz 4 die Möglichkeit vorgesehen, daß die Länder auf den Grundstücken Hypotheken oder Grundschulden eintragen lassen, um die notwendigen Darlehensmittel zu erhalten, bevor ihre Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch erfolgt ist.

In den Fällen von § 3 Abs. 1 kann die Überleitungsanstalt Sozialversicherung die Nutzung dem Besitzer zuerkennen, bis die Eigentumsfeststellung erfolgt oder das Grundstück oder Gebäude übertragen worden ist.

Durch Absatz 6 soll sichergestellt werden, daß notwendige und nützliche Verwendungen, die der Besitzer vorgenommen hat, nicht von dem neuen Eigentümer zu tragen sind, wenn Besitzer und Erwerber zum Kreis der Sozialversicherungsträger oder ihrer Verbände gehören. Das bedeutet, daß sich der Erwerbspreis in diesen Fällen nicht um den Betrag für die notwendigen oder nützlichen Verwendungen erhöht. Es soll hierdurch vermieden werden, daß komplizierte Ausgleichsverfahren innerhalb des Bereichs der Sozialversicherung erfolgen.

Zu § 6

Im Verwaltungsverfahren hat die Überleitungsanstalt Sozialversicherung den Erwerbspreis zu ermitteln. Er richtet sich nach dem Verkehrswert des Grundstücks oder Gebäudes, berechnet auf den 1. Januar 1991. Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung wird den Verkehrswert mit Hilfe von Sachverständigen ermitteln. Die Auslagen für den Gutachter hat der Erwerber zu tragen.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht dem Bedürfnis, die auf die neuen Eigentümer übergehenden Einrichtungen funktionsfähig zu erhalten. Bei dem Übergang von beweglichen Sachen, die Datenträger sind, war Maßstab für die Regelung des Eigentumsübergangs § 69 Abs. 1 SGB X. Soweit die Daten nicht benötigt werden, ist die Überleitungsanstalt Sozialversicherung beauftragt, diese zu vernichten, wenn sie ihr bekanntgeworden sind.

Mit Mitteln der Rentenversicherung sind Datenverarbeitungsanlagen in Leipzig gekauft worden. Sie sollen in das gemeinsame Eigentum der Landesversicherungsanstalten im Beitrittsgebiet übergehen. Die Landesversicherungsanstalt Brandenburg hat sich damit

einverstanden erklärt, daß das Eigentum an den genannten Anlagen nicht auf sie übergeht.

Zu § 8

Öffentlich-rechtliche Forderungen, wie z. B. Erstattungsforderungen wegen überzahlter Leistungen, sollen auf den Träger übergehen, der für die Erbringung der entsprechenden Leistung zuständig ist.

Nach dem Einigungsvertrag gelten die Vorschriften für den Beitragseinzug in der Sozialversicherung ab 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet. Daher ist eine Regelung über den Einzug der Beitragsforderungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1991 erforderlich, soweit diese noch nicht verjährt sind. Satz 1 enthält eine umfassende Regelung für solche Forderungen. Satz 2 enthält den Aufteilungsschlüssel für die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Regreßforderungen des Sozialversicherungsträgers der DDR, die auf ihn aus Ansprüchen der Versicherten wegen Körper- oder Erwerbsschaden übergegangen sind, wurden durch ein Pauschalabkommen zwischen dem FDGB als Träger der Sozialversicherung und der Staatlichen Versicherung der DDR als Haftpflichtträger mit jährlichen Pauschalzahlungen abgegolten. Daher befinden sich in den Versicherungsunterlagen in aller Regel keine Angaben über das Unfallgeschehen. Es ist umstritten, ob die jährlichen Pauschalzahlungen nur die Leistungen, die die Sozialversicherung im entsprechenden Jahr erbracht hat, abgelten sollten oder auch die Ansprüche dem Grunde nach zum Erlöschen bringen sollte. Um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, sollen diese Fragen durch eine abzuschließende Pauschalierungsregelung für die Schadensfälle, die dem Pauschalabkommen unterlagen, erledigt werden.

Da im Einigungsvertrag keine Institution zur Verwaltung des Gesamthandsvermögens vorgesehen ist, sind die sonstigen fälligen Ansprüche, z. B. aus Mietverträgen oder Pachtverträgen, von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung geltend zu machen.

Zu § 9

Diese Regelung betrifft vor allem Verbindlichkeiten, die sich aus den von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung für notwendig erachteten Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen ergeben. Die Vorschrift stellt darüber hinaus klar, wer ggf. verklagt werden muß. Da die Überleitungsanstalt Sozialversicherung für diese Aufgaben keine Mittel hat, sind ihr von den Gesamthändern und den Ländern, in denen die Grundstücke des Gesundheitswesens Wismut sich befinden, die notwendigen Gelder zur Verfügung zu stellen.

Die Bevollmächtigung der Überleitungsanstalt Sozialversicherung zur Eingehung der Verbindlichkeiten ergibt sich aus § 11 des Entwurfs.

Zu § 10

Die Regelung geht davon aus, daß das Gesamthandsvermögen durch einheitliche Beiträge und öffentliche Mittel erworben wurde. Um Auseinandersetzungen zwischen den Gesamthandseigentümern zu vermeiden, erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen auf die Zweige der Sozialversicherung. Die Regelung für die Krankenversicherung berücksichtigt, daß nicht alle Kassenarten bereits am 1. Januar 1991 im heutigen Maße im Beitrittsgebiet vertreten waren. Die Regelung der Unfallversicherung lehnt sich an die Übernahme der alten Last im Beitrittsgebiet an, wie sie im Einigungsvertrag geregelt worden ist.

In Absatz 2 ist geregelt, daß die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zu Lasten der Gesamthänder — wobei der Maßstab des Absatzes 1 gilt — dem Erwerber den Kaufpreis zu erstatten haben, wenn sich ergibt, daß aufgrund der Eigentumsrechte eines Dritten das Grundstück oder Gebäude herausgegeben werden muß.

Zu § 11

Diese Regelung wurde im Hinblick darauf getroffen, daß im Einigungsvertrag keine Institution zur Verwaltung des Gesamthandsvermögens vorgesehen war, bei einigen Objekten aus diesem Vermögen aber unabdingbare Maßnahmen, insbesondere zur Sicherung und Erhaltung von Gebäuden, erforderlich waren. Außerdem ergab sich die Notwendigkeit, in Verhandlungen über die Nutzung und den Verkauf von Grundstücken mit Dritten einzutreten. Die Vorschrift entspricht dem Ergebnis von Besprechungen im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherung im Januar und März 1991.

In Absatz 2 wird grundbuchklar geregelt, daß die Verträge, die die Überleitungsanstalt Sozialversicherung ohne die notwendigen Vollmachten abgeschlossen hat, als genehmigt gelten.

Zu § 12

Aufgabe des Gesetzes ist es auch, bei einem Übergang aufgrund des Einigungsvertrages auf die Rechtsnachfolger von Alteigentümern für die notwendige Klarheit zu sorgen. Die Vorschrift stellt die Rechtsnachfolge im Sinne von § 3 Abs. 2 der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages klar. Es hat sich gezeigt, daß zwischen den Spitzenverbänden der Sozialversicherung Meinungsverschiedenheiten über die Rechtsnachfolge nach der genannten Vorschrift bestehen. Die Lebenssachverhalte liegen in allen Fällen Jahrzehnte zurück. Um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wurden für einzelne Fallkonstellationen ausdrückliche Rechtsnachfolgeregelungen getroffen.

Die Ortskrankenkassen wurden aufgrund ihrer umfassenden Zuständigkeit zu Rechtsnachfolgern von Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen bestimmt, wenn diese nicht wieder errichtet worden sind.

Die neu errichteten Innungskrankenkassen werden Rechtsnachfolger der früheren im Beitrittsgebiet bestehenden Innungskrankenkassen, unabhängig davon, ob ihr Mitgliederkreis demjenigen der Innungskrankenkassen entspricht, die vor 1945 bestanden haben.

Die Regelung über die Landkrankenkassen berücksichtigt, daß bei den alten Landkrankenkassen sowohl Selbständige und ihre Familienangehörigen als auch Arbeiter und Angestellte versichert waren. Da die Mitgliederbestände für das Jahr 1945 nicht mehr feststellbar sind, werden die Grundstücke oder das Miteigentum an Grundstücken den Ortskrankenkassen und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Berlin je zur Hälfte zuerkannt.

Bei der Abteilung Krankenversicherung, deren Kosten von den Krankenkassen finanziert worden sind, werden Grundstücke und Gebäude auf den örtlichen Medizinischen Dienst übertragen, da er wesentliche Funktionen der früheren Abteilungen Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten übernommen hat.

Bei den Verbänden nach § 406 RVO wird das Vermögen auf die Krankenkassen übertragen, die Rechtsnachfolger der früheren Mitgliedskassen des Verbandes gewesen sind.

Zu § 13

In dieser Vorschrift ist bestimmt, wie die endgültige Auseinandersetzung des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu erfolgen hat.

Es kommt der gleiche Verteilungsmaßstab wie in § 10 zur Anwendung.

In Absatz 2 sind die Länder genannt, in denen sich Grundstücke und Gebäude aus dem Vermögen des Gesundheitswesens Wismut befinden.

Zu § 14

Die Regelung wurde im Hinblick auf das Erlöschen der Überleitungsanstalt am 31. Dezember 1991 (§ 2 Abs. 1 der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Ab-

schnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages) getroffen. Um die reibungslose Fortführung der Aufgaben zu gewährleisten, wird das Bundesversicherungsamt in Ausfüllung von § 94 Abs. 2 SGB IV als Nachfolger der Überleitungsanstalt Sozialversicherung bestimmt.

Zu § 15

Die rückwirkende Geltung von § 8 stellt einen unmittelbaren Forderungsübergang vom gemeinsamen Träger der Sozialversicherung der DDR auf die neuen Gläubiger, die von § 11 die rückwirkende Ermächtigung der Überleitungsanstalt Sozialversicherung sicher.

C. Finanzieller Teil

Der Bund wird vorübergehend wegen der Verwaltungsmehrarbeit, die durch dieses Gesetz verursacht wird, mit Mehrkosten durch die Einrichtung einiger neuer Stellen im Bundesversicherungsamt, die künftig wegfallen werden, belastet.

Für die Länder können durch die Verwaltung der Grundstücke geringfügige Mehrkosten entstehen. Wieweit sie durch die Nutzungseinnahmen ausgeglichen werden können, kann nicht beurteilt werden.

D. Preiswirkungsklausel

Der Gesetzentwurf betrifft nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Grundstücken und Gebäuden. Der Eigentumsübergang erfolgt durch Verwaltungsakt, wobei der Verkehrswert im allgemeinen maßgebend ist. Eine Auswirkung auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu erwarten. Auch die geringfügige Erhöhung der Verwaltungskosten, mit der zu rechnen ist, wird sich nicht auf das allgemeine Preisniveau und die Verbraucherpreise auswirken.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung zu nehmen.

1. Zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Vermögen des Gesundheitswesens Wismut in zutreffender Weise in den Entwurf einbezogen worden ist.

Begründung

Nach der Begründung (Seite 14) soll der Entwurf auch über eine Weiterverwendung der Grundstücke und Gebäude des Gesundheitswesens Wismut entscheiden. Zu diesem Zweck wird in § 1 Abs. 2 Satz 1 ausgesprochen, daß diese Grundstücke und Gebäude zum Gesamthandsvermögen i. S. des Absatzes 1 gehören. Wenn gleichwohl in § 2 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücke und Gebäude des Gesundheitswesens Wismut neben denen des Gesamthandsvermögens genannt werden, so ist das überflüssig, weil sich ihre Einbeziehung schon aus § 1 Abs. 2 ergibt.

In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 5 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 1 bezieht der Entwurf — über die Ausführungen auf Seite 14 der Begründung hinausgehend — auch Vermögensbestandteile in die Regelung ein, die nicht Grundstücke oder Gebäude sind. Hinsichtlich der beweglichen Sachen (§ 7 Abs. 1 Satz 1) gibt es insoweit einen plausiblen Zusammenhang mit den Gebäuden und Grundstücken und die Abgrenzung erscheint auch noch handhabbar. Auch § 8 Abs. 5 Satz 1 stellt in der Formulierung einen Zusammenhang mit den Grundstücken und Gebäuden her; insoweit ist die Abgrenzung aber nicht mehr hinreichend klar. Es ist nicht ersichtlich, welche Arten von Ansprüchen erfaßt sein sollen und welche nicht. Außerdem ist nicht erkennbar, warum die Regelung auf diese Arten von Ansprüchen beschränkt werden soll. Die in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Verpflichtung der dort genannten Länder, Mittel zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen, ist überhaupt nicht in geeigneter Weise abgegrenzt. Ein Bezug zu Grundstücken oder Gebäuden fehlt. Außerdem ist die Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 unzutreffend, weil diese Vorschrift sich nicht auf Verbindlichkeiten bezieht.

Bei der in § 11 Abs. 1 geregelten Vertretungsbefugnis fehlt eine Beschränkung auf den Bereich der Grundstücke und Gebäude völlig. Die Regelung umfaßt das gesamte Vermögen des Gesund-

heitswesens Wismut ohne jede Einschränkung. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

2. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Termine durch andere Regelungen ersetzt werden sollten.

Begründung

Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Termine setzen voraus, daß das Gesetz vor dem 1. Januar 1992 in Kraft tritt und daß den zur Antragstellung Berechtigten eine angemessene Frist für die Stellung eines Antrages zur Verfügung steht. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müßten die in Frage stehenden Termine durch andere Regelungen ersetzt werden, etwa durch solche, in denen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgehoben wird.

3. Zu § 2 Abs. 2 Satz 5

In § 2 Abs. 2 ist Satz 5 zu streichen.

Begründung

Gemäß § 85 Abs. 1 SGB IV bedarf der Erwerb von Grundstücken der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs würde diese Genehmigungspflicht bei den der Aufsicht der Länder unterliegenden Sozialversicherungsträgern der neuen Bundesländer entfallen.

Dies hätte zur Folge, daß der Erwerb von Grundstücken (Eigentumsübertragung gemäß § 2 des Entwurfs) nicht, wohl aber die spätere Errichtung von Gebäuden auf diesen Grundstücken der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterläge.

Nach § 2 Abs. 1 sind zwar nur solche Grundstücke und Gebäude aus dem Gesamthandsvermögen auf die beantragenden Sozialversicherungsträger zu übertragen, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben benötigen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hat die Überleitungsanstalt vor der Eigentumsübertragung zu prüfen.

Den Aufsichtsbehörden der Länder ist bekannt, daß einzelne Sozialversicherungsträger Kaufanträge für Objekte gestellt haben, die erkennbar

nicht für die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener oder zugelassener Aufgaben benötigt werden bzw. dafür ungeeignet sind. Derzeit werden von der Überleitungsanstalt zum Teil Übertragungsverfahren vorbereitet, ohne daß nachvollziehbar — zum Beispiel durch Amtshilfeersuchen an die Aufsichtsbehörden der Länder — geprüft wird, ob die beantragten Objekte tatsächlich zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben benötigt werden.

Werden den Sozialversicherungsträgern Grundstücke und Gebäude aus dem Gesamthandsvermögen gemäß § 2 Abs. 1 ohne konkrete Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung des § 85 SGB IV übertragen, können die Aufsichtsbehörden der Länder später kaum die Genehmigung für die Bebauung derartiger Grundstücke versagen, auch dann nicht, wenn erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit bestehen.

§ 85 SGB IV muß deshalb vor der Übertragung von Grundstücken und Gebäuden auf Träger der Sozialversicherung, die der Rechtsaufsicht der Länder unterliegen, Anwendung durch diese finden.

4. Zu § 2 Abs. 5

In § 2 Abs. 5 sind nach den Worten „von Amts wegen“ die Worte „durch Bescheid“ einzufügen.

Begründung

Grundsätzlich erfordert die Übertragung von Eigentum an Grundstücken und Gebäuden die formgerechte Einigung der Parteien und die Eintragung im Grundbuch (§§ 873, 925 BGB). Soweit hiervon eine Ausnahme vorgesehen ist, wird in § 2 Abs. 1 und 4 ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Eigentum „durch Bescheid“ übertragen wird. In Absatz 5 fehlt eine entsprechende Regelung, obwohl nach der Begründung auch hier ein Eigentumsübergang außerhalb des Grundbuchs gewollt ist. Zumindest zur Klarstellung sollten deshalb auch hier die Worte im Gesetz selbst stehen.

5. Zu § 2 Abs. 5, § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf durch eine Regelung der Fälle ergänzt werden sollte, in denen Grundstücke auf dem Gebiet mehrerer Länder liegen.

Begründung

Die Entwurfsfassung stellt nicht für alle denkbaren Fälle sicher, auf welches Land oder welche Krankenkasse ein Grundstück oder Gebäude zu übertragen ist. Ein Grundstück kann auf den Gebieten mehrerer Länder oder in den Bezirken mehrerer Krankenkassen liegen, etwa wenn meh-

rere räumlich getrennte Flurstücke im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer Nummer zu einem Grundstück zusammengefaßt sind. Auch bei Gebäuden ist es denkbar, daß sie die Grenzen von Ländern oder Krankenkassenbezirken überschreiten.

6. Zu § 2 Abs. 6 Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 2 Abs. 6 Satz 1 angeordnete entsprechende Anwendung des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 784) einer Klarstellung bedarf.

Begründung

Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 ist „für die nach den vorstehenden Absätzen zu treffenden Entscheidungen“ das Vermögenszuordnungsgesetz entsprechend anzuwenden, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

Es erscheint zweifelhaft, ob zu den entsprechend anwendbaren Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes auch dessen § 3 gehören soll. Zwar läßt die Begründung des Entwurfs einen dahingehenden Schluß zu; da § 3 des Vermögenszuordnungsgesetzes den Grundbuchvollzug und damit die Umsetzung von Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 bis 5, nicht aber das bei ihrem Erlaß zu beobachtende Verfahren regelt, könnte es sich jedoch empfehlen, die Anwendbarkeit des § 3 des Vermögenszuordnungsgesetzes in deutlicherer Weise zum Ausdruck zu bringen.

7. Zu § 2 Abs. 6 Satz 2, § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob anstelle der Zuständigkeit des Geschäftsführers der Überleitungsanstalt mit der nur teilweise vorgesehenen Möglichkeit der Ermächtigung anderer Personen im Gesetz durchgängig die Zuständigkeit der Überleitungsanstalt Sozialversicherung als solcher vorzusehen ist.

Begründung

Im vorliegenden Entwurf ist teilweise die Überleitungsanstalt Sozialversicherung als solche, teilweise deren Geschäftsführer für den Erlaß von Bescheiden für zuständig erklärt, wobei sachliche Gründe für diese Differenzierung nicht ersichtlich sind. Ebenso ist kein Grund erkennbar, warum nur teilweise die Möglichkeit gegeben ist, die Ermächtigung des Geschäftsführers auf Dritte zu übertragen. Im Interesse der Klarheit und Vereinfachung sowohl des Gesetzes als auch dessen Ausführung sollte daher geprüft werden, ob eine einheitliche Zuständigkeitsregelung sachgerechter wäre.

8. Zu § 5 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es angezeigt ist, anstelle des Übergangs der Verwaltung eines Grundstücks oder Gebäudes mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eine vorläufige Zuweisung durch Verwaltungsakt vorzusehen.

Begründung

Nach dem Entwurf soll die Verwaltung eines Grundstücks oder Gebäudes mit der Antragstellung, d. h. mit Zugang des Antrags, eo ipso auf den Antragsteller übergehen. Wenn der Antragsteller schon bisher Nutzer ist, dürfte eine solche Regelung entbehrlich sein. Ist der Antragsteller dagegen bisher nicht Nutzer, ist ein ohne weiteres eintretender Übergang der Verwaltung dagegen nicht praktikabel. Schon der Zeitpunkt des Zugangs des Antrags wird für den Antragsteller nicht immer ersichtlich sein. Außerdem kann ein Antragsteller nicht wissen, ob auch von anderer Seite ein Antrag hinsichtlich desselben Objektes gestellt ist oder wird. Ferner müßte der Übergang der Verwaltung vom bisherigen auf den künftigen Nutzer vollzogen werden. Solche Unsicherheiten und Schwierigkeiten können vermieden werden, wenn der Antragsteller durch Verwaltungsakt vorläufig in die Verwaltung eingewiesen wird, wobei auch der maßgebliche Zeitpunkt zu bestimmen wäre.

9. Zu § 5 Abs. 4 Satz 2

In § 5 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „Ermächtigungsbescheid“ durch die Worte „Bescheid über die Befugnis zur Verwaltung“ zu ersetzen.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten.

10. Zu § 5 Abs. 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu klären, auf welche Art von Grundstücken und Gebäuden diese Bestimmung anwendbar sein soll.

Begründung

Da § 3 lediglich aus einem Satz besteht, ist die Verweisung in § 5 Abs. 5 bisher unklar. Diese Klärung sollte im Gesetzgebungsverfahren noch vorgenommen werden.

11. Zu § 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschrift durch eine Bestimmung zu ergänzen ist, daß der Er-

werbspreis von einem bestimmten, einheitlich festgelegten Zeitpunkt an zu verzinsen ist.

Begründung

Die Vorschrift enthält keine Bestimmung über den Zeitpunkt der Fälligkeit. Tatsächlich werden die Sozialversicherungsträger und -verbände erst zahlen müssen, wenn die Verkehrswertermittlung vorliegt. Das kann zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten der Fall sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Verkehrswertermittlungen immer schwierig und streitträchtig sind. Bei den hier in Betracht kommenden Grundstücken wird das in besonderem Maße gelten. Daraus können sich erhebliche Verzögerungen ergeben. Das Fehlen einer Verzinsungspflicht kann deshalb einen Anreiz für die Zahlungspflichtigen darstellen, den Abschluß der Verkehrswertermittlung nicht zu fördern, weil eine spätere Zahlung einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet. Wenn der Erwerbspreis dagegen von einem einheitlich bestimmten Zeitpunkt an, der vom Vorliegen der Verkehrswertermittlung unabhängig wäre, verzinst werden müßte, läge darin ein Anreiz, auf die Beschleunigung hinzuwirken.

12. Zu § 6 Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Berücksichtigung eingetragener Belastungen bei der Bestimmung oder Abwicklung des Erwerbspreises eindeutiger als durch die Worte „unter Abzug dinglicher Lasten“ zum Ausdruck gebracht werden kann.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist auslegungsbedürftig, da der Begriff der dinglichen Lasten nicht eindeutig ist. Grundstücksbelastungen können in diesem Zusammenhang nicht einheitlich behandelt werden: einerseits werden Belastungen wie Dienstbarkeiten (Wege- oder Leitungsrechte) im Regelfall vom Sachverständigen bei der Ermittlung des Verkehrswerts berücksichtigt, weshalb ein (nochmaliger) Abzug nicht gerechtfertigt ist. Eingetragene Grundpfandrechte rechtfertigen einen Abzug nur insoweit, als die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Veräußerers übernommen werden. Für öffentliche Lasten (z. B. Grundsteuer, Erschließungskosten) legt das Beitragsrecht fest, wer diese Beträge schuldet, wobei es im Regelfall verbleiben sollte. Diese Beispiele verlangen eine klarere Regelung im Gesetz.

13. Zu §§ 7 bis 9

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Dritten Abschnitt um eine Regelung zu den bislang nicht erfaßten Vermögensgegenständen zu ergänzen, insbesondere zu den sonstigen Rechten.

Begründung

Die Regelung des Entwurfs ist unvollständig. Nach der in § 1 Abs. 1 genannten Bestimmung des Einigungsvertrages ist das gesamte Vermögen des Trägers der Sozialversicherung Gesamtvermögen geworden. Der Begriff „Vermögen“ wird aber mit Grundstücken und Gebäuden (Zweiter Abschnitt) sowie beweglichen Sachen, Forderungen und Verbindlichkeiten (Dritter Abschnitt) nicht vollständig ausgefüllt. Nicht erfaßt werden vor allem andere Rechte, insbesondere dingliche Rechte an Grundstücken und gewerbliche Schutzrechte. Wenn die Gesamthandsgemeinschaft aufgelöst werden soll, müssen jedoch alle Arten von Vermögensgegenständen in das Gesetz einbezogen werden.

14. Zu § 7 Abs. 1

§ 7 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„§ 2 Abs. 6 und 7 sowie § 5 gelten entsprechend.“

Begründung

Es erscheint notwendig, daß für die Zeit bis zum Eigentumsübergang auch für die beweglichen Sachen eine Regelung über die Verwaltung und Nutzung getroffen wird. Das kann durch entsprechende Anwendung des § 5 geschehen.

15. Zu § 8 Abs. 4 Satz 1

In § 8 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort „Rechte“ durch das Wort „Forderungen“ zu ersetzen.

Begründung

§ 8 trägt die Überschrift „Forderungen“ und befaßt sich in der Sache nur mit Forderungen, nicht mit anderen Rechten. Das gilt auch für Absatz 4. Die Vorschrift paßt in ihrem Gehalt auch nur für Ansprüche und nicht z. B. für dingliche Rechte. Deshalb ist auch an dieser Stelle der Begriff „Forderung“ zu verwenden.

16. Zu § 10 Abs. 2

§ 10 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Muß ein Grundstück oder Gebäude, das auf einen Träger der Sozialversicherung oder einen Verband übertragen worden ist, herausgegeben werden, weil es im Eigentum eines Dritten steht oder Rückübertragungsansprüche eines Dritten bestehen, so haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger für die Gesamthänder dem Träger oder Verband einen gemäß § 6 gezahlten Erwerbspreis entsprechend der Aufteilung nach Absatz 1 zu erstatten.“

Begründung

Es sollte vermieden werden, von der Bezahlung eines Grundstücks oder Gebäudes zu sprechen, weil sich eine solche Formulierung nicht in rechtliche Kategorien einordnen läßt. Im übrigen weitere redaktionelle Verbesserung.

17. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 sind die Worte „zu einer Übertragung gemäß § 2 oder der Feststellung eines Eigentumsübergangs nach § 7 oder § 8“ durch die Worte „zum Übergang des Eigentums nach § 2 oder § 7“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Bezugnahme auf § 8 ist unzutreffend, weil diese Vorschrift nicht einen Eigentumsübergang zum Gegenstand hat. Im Hinblick auf Forderungen ist die Regelung auch entbehrlich. Auf eine Feststellung des Eigentumsübergangs, nach § 7 abzustellen, ist nicht sachgerecht, weil eine solche Feststellung dort nicht vorgesehen ist.

18. Zu § 11 Abs. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 11 Abs. 3 entfallen kann.

Begründung

Die Vorschrift erscheint entbehrlich, weil sich die Verwaltung nur auf wenige Grundstücke erstreckt, bei denen die Bestellung von Grundpfandrechten und anderen beschränkt dinglichen Rechten nicht erforderlich ist.

19. Zu § 12 Abs. 2 Nr. 4 und nach Absatz 2

a) § 12 Abs. 2 Nr. 4 ist zu streichen.

b) Es ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Ein Grundstück oder Gebäude, für das am 8. Mai 1945 eine Landesversicherungsanstalt — Abteilung Krankenversicherung — als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war oder für das sich deren Eigentum auf sonstige Weise nachweisen läßt, wird Eigentum des Landes, in dem das Grundstück oder Gebäude belegen ist. Wenn der örtlich zuständige Medizinische Dienst das Grundstück oder Gebäude zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt, ist es vom Land auf diesen unentgeltlich zu übertragen.“

Begründung zu a, und b,

a) Bei den Vermögenswerten bzw. Eigentumsrechten der ehemaligen Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten handelt es sich in der Regel um Genesen-

denheime bzw. ähnliche stationäre Einrichtungen des Gesundheitswesens.

- b) Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, der sich in den neuen Bundesländern selbst noch in einer Aufbauphase befindet, ist objektiv nicht in der Lage, die sich nach dem Eigentumsübergang sofort ergebenden Pflichten (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Betriebsführung, Abwicklung der Betriebe usw.) administrativ zu bewältigen.
- c) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat für die Landesversicherungsanstalten erklärt, daß diese nicht Eigentümer der Grundstücke und Gebäude der früheren Abteilung Krankenversicherung sein wollten, obwohl sie die sich aus der Rechtsnachfolge im Sinne des § 3 Abs. 2 der Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet F, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages ergebenden Rechte und Pflichten zum Teil bereits ausgeübt haben.
- d) Eine Übertragung an die Krankenversicherung scheidet aus, da die Krankenkassen, die bis zum 8. Mai 1945 bestanden haben, zum Teil nicht wiedererrichtet werden und eine

Aufteilung nach Mitgliederbeständen bei Wirtschaftsbetrieben, die ggf. weiterzubetreiben sind, nicht praktikabel ist.

Im übrigen sieht das Recht der Krankenversicherung — im Gegensatz zu dem der Rentenversicherung in § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB VI — die Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Rehabilitation in eigenen Einrichtungen der Krankenversicherung nur im Rahmen von Erprobungsregelungen gemäß § 67 SGB V vor, so daß die Krankenkassen die Mehrzahl der betroffenen Gesundheitseinrichtungen nicht weiterbetreiben könnten.

- e) Es ist danach sachgerecht, die durchweg in Gesundheitseinrichtungen bestehenden Vermögenswerte der ehemaligen Abteilung Krankenversicherung den Ländern zu übertragen, die — wie bei dem nach § 2 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes übertragenen Eigentum — im Rahmen ihrer Verantwortung für das Gesundheitswesen über den Weiterbetrieb bzw. die Abwicklung der Gesundheitseinrichtungen entscheiden können.